

Steuerliche Entlastung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

**Telefonvortrag am 3. März 2009
für das Portal Mittelstand-und-Familie**

Lothar Winkel, Steuerberater, Berlin

www.mittelstand-und-familie.de
infoline@mittelstand-und-familie.de

Pflege und steuerliche Regelungen - Übersicht

- Unterschied zwischen pflegebedürftig und hilflos
- Absetzbarkeit von Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit/Hilflosigkeit
- Behinderten-Pauschbetrag
- Pflege-Pauschbetrag
- Aufwendungen für eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst
- Unterbringung in einem Pflegeheim
- Beschäftigung einer Haushaltshilfe
- Sonstige pflegebedingte Aufwendungen bei häuslicher Pflege
- Sonderausgaben
- Steuerliche Behandlung des Pflegegeldes

Der Unterschied zwischen pflegebedürftig und hilflos

- Das Steuerrecht macht einen Unterschied zwischen "pflegebedürftig" und "hilflos":
 - Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI)
 - Hilflosigkeit (§ 33b Abs. 6 EStG)

- Personen in Pflegestufe III sind sowohl "pflegebedürftig" als auch "hilflos".
- Personen in Pflegestufe I und II sind nur "pflegebedürftig", nicht jedoch "hilflos".

Absetzbarkeit von Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit/Hilflosigkeit - Überblick

Aufwendungen können wahlweise angesetzt werden als:

- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- Pausch- bzw. Freibeträge
 - (z.B. Pflegepauschbetrag für Pflegende)
- Außergewöhnliche Belastung
 - (abzüglich eines zumutbaren Eigenanteils)

Behinderten-Pauschbetrag

- Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b EStG entsprechend ihrem Grad der Behinderung (GdB).
- Personen, die in Pflegestufe III eingestuft sind oder im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "H" oder "Bl" haben, haben Anspruch auf den erhöhten Pauschbetrag von 3700 EUR.
- Zu klären ist, ob die pflegebedingten Aufwendungen zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG absetzbar sind oder ob dafür auf den Pauschbetrag verzichtet werden muss.

Pflege-Pauschbetrag

- Der Pflege-Pauschbetrag (924 EUR) wird der Pflegeperson gewährt für die Betreuung eines Angehörigen, der schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III) oder hilflos ist (Behindertenausweis mit Merkzeichen "H"). Die Pflegestufen I und II reichen nicht aus, um den Pflege-Pauschbetrag zu bekommen (§ 33b Abs. 6 EStG).
- Den Pflege-Pauschbetrag bekommen die Pflegepersonen allerdings nur dann, wenn sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten, z.B. das weitergeleitete Pflegegeld vom Pflegebedürftigen.

Aufwendungen für eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst

- Aufwendungen für die Beschäftigung einer Pflegekraft oder für einen ambulanten Pflegedienst sind in tatsächlicher Höhe als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art absetzbar, soweit sie die Einnahmen, wie das Pflegegeld, übersteigen. Auf den verbleibenden Betrag rechnet das Finanzamt eine zumutbare Belastung an (R 33.3 Abs. 2 EStR; BFH-Urteil vom 17.4.1980, BStBl. 1980 II S. 639).
- Diese Möglichkeit besteht nicht nur bei "Hilflosigkeit" (Pflegestufe III oder Merkzeichen "H"), sondern auch bei "Pflegebedürftigkeit" (Pflegestufen I oder II).

Unterbringung in einem Pflegeheim

- Ist der Pflegebedürftige (Ehegatte, Kind) in einem Pflegeheim untergebracht, können die tatsächlichen Heimkosten als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art nach § 33 EStG abgesetzt werden, wobei allerdings das Finanzamt eine zumutbare Belastung anrechnet (R 33.3 Abs. 2 EStR).
- Zusätzlich kann der Heimbewohner einen Abzugsbetrag in Höhe von 924 EUR in Anspruch nehmen. (§ 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG). Dafür müssen die Heimkosten jedoch um den gleichen Betrag gekürzt werden. Der Vorteil liegt darin, dass der Abzugsbetrag in voller Höhe abziehbar ist und nicht um die zumutbare Belastung gekürzt wird (R 33.3 Abs. 2 EStR).

Beschäftigung einer Haushaltshilfe

- Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe können steuerlich abgesetzt werden, wenn die Person, ihr Ehegatte oder ihr Kind schwerbehindert oder hilflos sind (§ 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG). Den Abzugsbetrag bekommt man zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag zu (R 33.3 Abs. 3 EStR).
- Der Abzugsbetrag für eine Haushaltshilfe beträgt 924 EUR im Jahr und wird nicht um eine zumutbare Belastung gekürzt.

Sonstige pflegebedingte Aufwendungen bei häuslicher Pflege

Als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind weiterhin absetzbar:

- Aufwendungen für den laufenden Bedarf an Medikamenten u.Ä.
- Aufwendungen für eine Hausnotrufanlage, wenn diese aus medizinischer Sicht befürwortet wird (OFD Düsseldorf vom 7.3.1988, S 2525 A-St 121, TOP 24).
- Aufwendungen für Fahrten zu Ärzten und Heilbehandlungen, ins Krankenhaus usw.
- Aufwendungen für die Anschaffung von Gegenständen für die Pflege, z.B. ein spezielles Bett.
- Aufwendungen für Umbaumaßnahmen in der Wohnung.

Sonderausgaben

Als Sonderausgaben sind – zum Teil allerdings nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen – beispielsweise auch abzugsfähig:

- Eigenanteil an den Krankenversicherungsbeiträgen
- Kirchensteuerzahlungen
- Spenden für gemeinnützige oder andere steuerbegünstigte Zwecke
- Beiträge an politische Parteien

Steuerliche Behandlung des Pflegegeldes

- Das Pflegegeld steht dem Pflegebedürftigen steuerfrei zu.
- Wird es an Angehörige weitergeleitet, ist es dort auch steuerfrei.

Aber Achtung:

- Bei der Pflegeperson gehört das weitergeleitete Pflegegeld jedoch zu deren Bezügen, die als eigenes Einkommen von Bedeutung sind für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag, Ausbildungsfreibetrag, Unterhaltsabzug.

Steuerliche Behandlung des Pflegegeldes

- Für den Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag kommt es entscheidend darauf an, ob die Pflegeperson das erhaltene Pflegegeld nur treuhänderisch in Empfang genommen und wie sie es tatsächlich verwendet hat. Die Verwendung muss im Einzelnen nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis ist aber nur für das Pflegegeld erforderlich, nicht für sonstige Einnahmen des Pflegebedürftigen.
- Es empfiehlt sich eine strikte Vermögenstrennung. Zulässig und unschädlich für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrages ist es, wenn die Pflegeperson das Pflegegeld auf einem Sparkonto zugunsten des Pflegebedürftigen anlegt, um damit spätere Aufwendungen zu finanzieren.

Statt Pflege-Pauschbetrag: Abzug als außergewöhnliche Belastungen

- Der Pflege-Pauschbetrag wird nur dann gewährt, wenn die Pflegeperson keinerlei Einnahmen für die Betreuung erhält. Auf die Höhe der Einnahmen kommt es nicht an. Selbst wenn die Vergütung nur 50 EUR im Jahr betragen würde, wäre der Pflege-Pauschbetrag verspielt. In diesem Fall bietet sich eine andere Möglichkeit:
- Pflegebedingte Aufwendungen können gegen Nachweis als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG abgesetzt werden, soweit sie die erhaltenen Einnahmen übersteigen. Steuer mindernd wirken sie sich aus, soweit sie höher sind als die zumutbare Belastung.

Steuervergünstigungen für Behinderte

Mit dem Behinderten-Pauschbetrag abgegolten sind

- alle laufenden und typischen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Behinderung entstehen.

Darunter sind Aufwendungen zu verstehen, die mehrfach im Jahr anfallen, nicht aber Kosten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit nur einmal im Jahr anfallen.

Steuervergünstigungen für Behinderte

Zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag absetzbar sind als außergewöhnliche Belastungen:

- einmalige und atypische Aufwendungen, die mit der Behinderung zwar zusammenhängen, sich aber "infolge ihrer Einmaligkeit" der Typisierung des § 33b EStG entziehen, zum Beispiel Aufwendungen für Kurkosten, bestimmte Krankheitskosten, Umzugskosten, Führerscheinkosten, Umbaumaßnahmen in der Wohnung, Begleitung bei Urlaubsreise.
- besondere Aufwendungen wie Beschäftigung einer Haushaltshilfe, Heimbewohner-Abzugsbetrag, Fahrtkosten für Privatfahrten und pflegebedingte Aufwendungen in Pflegestufe I und II.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Fragen werden nun gerne beantwortet.